

## **Information an die Sorgeberechtigten bezüglich des Fernbleibens vom Unterricht**

Bezüglich des Fernbleibens vom Unterricht gelten folgende Richtlinien an der TGS Stadtilm:

1. Ist eine/ein Schüler:in aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule bis 08:00 Uhr des gleichen Tages von den Eltern unter Angabe des Grundes zu verständigen. (per Telefon oder per E-Mail)
2. Bei Wiederbesuch der Schule ist eine schriftliche Mitteilung der Sorgeberechtigten über die Dauer der Krankheit vorzulegen. Diese ist der/dem Klassenlehrer:in vorzulegen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen.  
(§ 5 ThürSchulO)
3. Bei Abmeldungen vom Unterricht während des Unterrichtstages muss die/der Schüler:in sich bei der/dem Fachlehrer:in **und** im Sekretariat abmelden. Im Regelfall wird ein Sorgeberechtigter durch das Sekretariat informiert. Auch für das berechtigte Fehlen einzelner Stunden (z. B. Arztbesuch) muss eine schriftliche Mitteilung durch die Sorgeberechtigten im Nachhinein erfolgen.

### **§ 5 Verhinderung ThürSchulO**

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich von den Eltern unter Angabe des Grundes zu verständigen.

(2) Bei Erkrankung an mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung der Eltern über die Dauer der Krankheit vorzulegen. Dauert die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen.)